Andreas Patett*

Sitzblockaden als strafbare Nötigung

Die Strafbarkeit von Sitzblockaden ist ein Thema, das sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der allgemeinen gesellschaftlichen Diskussion für Kontroversen sorgte und noch immer sorgt. Nach einer Hochphase dieser Methode in den 1980er-Jahren in den Auseinandersetzungen um die Fragen der Nachrüstung und der Verwendung der Atomkraft ebbte die Popularität dieses Protestmittels ab. Allerdings werden Sitzblockaden auch in diesem Jahrhundert noch angewendet, wie z.B. bei Protesten gegen den Irakkrieg 2003 und vor allem gegen Demonstrationen von Neonazis (hierzu D.).

In der juristischen Diskussion geht es um die Frage, ob Sitzblockaden als rechtswidrige Nötigungen mit Gewalt im Sinne des § 240 StGB einzustufen sind. Kontrovers diskutiert wurde und wird vor allem, ob § 240 StGB überhaupt verfassungsgemäß ist (hierzu A.), ob eine Sitzblockade unter den Gewaltbegriff des § 240 I StGB fällt (hierzu B.) und ob und wenn ja in welchen Fällen eine Sitzblockade als nicht verwerflich i.S.v. § 240 II StGB und somit als rechtmäßig einzustufen ist (hierzu C.).

Im Anschluss an die Ausführungen zu diesen Fragen werden einige rechtspolitische Überlegungen zur Frage einer möglichen expliziten Legalisierung von Sitzblockaden angestellt (unter E.) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Sitzblockaden als Nötigung" in einem abschließenden Resümee kritisch gewürdigt (F.).

A. Verfassungsmäßigkeit des § 240 StGB

Die Verfassungsmäßigkeit des § 240 StGB war in der Vergangenheit umstritten, sowohl hinsichtlich der Gewaltalternative in Absatz 1 als auch hinsichtlich der Verwerflichkeitsklausel in Absatz 2.

I. Verfassungsmäßigkeit der Gewaltalternative

Teilweise wurde die Vereinbarkeit des Tatbestandsmerkmals der „Gewalt" mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG bezweifelt. Der Normadressat könne nicht erkennen, welches Verhalten der Begriff erfasse; für ihn bestünde die Gefahr, richterlicher Willkür ausgesetzt zu sein.[1] Die weite Auslegung des Gewaltbegriffes durch die Rechtsprechung belege die fehlende Bestimmtheit des Begriffes, weil sie eine direkte Folge der Unbestimmtheit sei.[2]

Dem wurde entgegengehalten, dass der Begriff der Gewalt der Umgangssprache entnommen wurde; er sei zwar auslegungsbedürftig, deswegen aber nicht automatisch unbestimmt.[3] Der Gesetzgeber beschreibe Tatbestände abstrakt-generell, um eine Vielzahl von Einzelfällen zu erfassen. Hierbei könne es zu unterschiedlichen Interpretationen kommen, was nicht gegen Art. 103 II GG verstoße. Andernfalls könne vom Gesetzgeber praktisch nichts mehr geregelt werden, da es zu allen Begriffen unterschiedliche Interpretationen geben könne.[4]

Letztere Auffassung, die auch in mehreren Entscheidungen vom BVerfG vertreten wurde,[5] ist überzeugend. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff der Gewalt keine Generalklausel eingeführt, sondern einen Begriff, dessen Inhalt durch Auslegung hinreichend erkennbar ist. In Abgrenzung vom Begriff der „Gewalttätigkeit" und durch teleologische Auslegung, welche ergibt, dass die Norm die Willensentschließung und Willensbetätigung schützen soll, ist erkennbar, dass auch geringe, aber nicht vollkommen unerhebliche Beeinträchtigungen anderer sanktioniert werden sollen.

§ 240 I StGB verstößt somit nicht gegen Art. 103 II GG.

II. Verfassungsmäßigkeit der Verwerflichkeitsklausel

Vereinzelt wurde auch vertreten, dass die Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG verstoße. Für die vorzunehmende Bewertung anhand der Zweck-Mittel-Relation gebe es keinen gesetzlichen Maßstab, weswegen, in Verstoß gegen Art. 103 II GG, das Gericht keiner gesetzlichen Bindung unterliegen würde.[6] Für den Bürger sei nicht erkennbar,

* Stud. iur. an der Universität Hamburg und studentischer Mitarbeiter bei Prof. Dr. Ivo Appel am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Rechtsphilosophie. Der Beitrag beruht auf einer mit „gut" bewerteten Seminararbeit, die der Verfasser im Wintersemester 2012/2013 in dem von Prof. Dr. Florian Jeßberger veranstalteten Seminar „So nah und doch so fern – Strafrecht und Strafprozessrecht im deutsch-österreichischen Rechtsvergleich" verfasst hat.

1 *Calliess*, Der strafrechtliche Nötigungstatbestand und das verfassungsrechtliche Gebot der Tatbestandsbestimmtheit, NJW 1985, 1506 (1509); *Wolter*, Verfassungskonforme Restriktion und Reform des Nötigungstatbestandes, NStZ 1986, 241 (246).

2 *Calliess*, NJW 1985, 1506 (1509); *ders.*, Sitzdemonstrationen und strafbare Nötigung in verfassungsrechtlicher Sicht, NStZ 1987, 209 (210).

3 *Kühl*, Sitzblockaden vor dem Bundesverfassungsgericht, StV 1987, 122 (125).

4 *Offenloch*, Geforderter Rechtsstaat, JZ 1986, 11 (13).

5 BVerfG NJW 2011, 3020; BVerfGE 104, 92 (101); BVerfGE 92, 1 (13 f.).

6 AG Hagen MDR 1985, 601 f.; *Bertuleit/Herkströter*, Nötigung durch

welches Verhalten verwerflich und somit verboten sei; dies entscheide das Gericht anstelle des Gesetzgebers.[7]

Dem wird von einigen Autoren entgegengehalten, dass § 240 II StGB ein Rechtfertigungsgrund sei und für diese Art. 103 II GG nicht gelte.[8] Zudem seien die möglichen Fälle, in denen die Willensfreiheit anderer beeinträchtigt ist, so unterschiedlich und zahlreich, dass ein Korrektiv wie § 240 II StGB, das notwendigerweise allgemein gehalten sein müsse, unverzichtbar sei.[9] Die Strafwürdigkeit hänge von den jeweiligen Umständen im Einzelfall ab, weswegen eine genauere Konkretisierung nicht möglich sei, was aber nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße; es sei allein maßgeblich, dass das Risiko der Bestrafung erkennbar ist, was vorliegend der Fall sei.[10] Diese Ansicht vertritt auch das BVerfG.[11]

Dem ist zuzustimmen. Da eine Vielzahl von unterschiedlichen Handlungen unter den § 240 I StGB subsumiert werden können, ist es notwendig, mittels eines Korrektivs, das nur allgemein gehalten sein kann, die sozialadäquaten Fälle herauszufiltern. Für Einhaltung des Bestimmtheitsgebots ist auf Adressatenseite zumindest notwendig, dass das Risiko einer Bestrafung erkennbar ist.[12] Da die Verwerflichkeitsklausel aber lediglich einen zusätzlichen Rechtfertigungsgrund für § 240 I StGB darstellt und kein Teil des Tatbestands ist,[13] ist ein Bestrafungsrisiko stets erkennbar, von dieser kann nur ausnahmsweise gem. § 240 II StGB abgesehen werden. Die Maßstäbe, nach denen das Verwerflichkeitsurteil gefällt wird, sind zudem in einer langjährigen Rechtsprechung gesichert worden, welche die hinreichende Bestimmtheit sicherstellen kann.[14]

Auch § 240 II StGB ist somit mit Art. 103 II GG vereinbar.

B. Sitzblockaden als Gewalt i.S.v. § 240 I StGB

In Literatur und Rechtsprechung war und ist es umstritten, ob Sitzblockaden unter den Gewaltbegriff des § 240 I StGB fallen. Die Kontroverse bezieht sich auf die spezifische Konstellation bei Sitzblockaden, bei denen Menschen durch ihre bloße Anwesenheit, einen Weg versperren, um dadurch Fahrzeuge an der Durchfahrt zu hindern. In den entschiedenen Fällen ging es um Straßenbahnen, Militärtransporter oder LKW. Es wurde argumentiert, dass für solche Fahrzeuge die sitzenden Menschen kein körperliches Hindernis darstellen würden, sondern deren Fahrerin oder Fahrer nur „psychisch", nämlich aufgrund ihrer Tötungshemmung, gezwungen seien, anzuhalten, was aber zur Erfüllung des Nötigungstatbestandes nicht ausreiche.

I. Entwicklung des Gewaltbegriffs des § 240 I StGB bis zum ersten Sitzblockaden-Urteil des BGH

Unter Gewalt wurde vom Reichsgericht die Anwendung von körperlichem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes verstanden.[15] Allerdings stellte schon das Reichsgericht an das Ausmaß der Anwendung von Körperkraft keine hohen Anforderungen, sondern stellte vor allem auf die vom Opfer empfundene Zwangswirkung ab (so z.B. beim Einsperren eines Menschen[16] oder der Abgabe von Schreckschüssen[17]). Diese Rechtsprechung wurde vom BGH fortgeführt, der entschied, dass die aufgewendete Körperkraft auch sehr gering sein könne und der Zwang, der auf den Körper des Opfers einwirke, entscheidend sei, weswegen er z.B. auch das Beibringen von Betäubungsmitteln[18], das vorsätzliche Verhindern des Überholtwerdens durch Blockade der Überholspur[19], die Abgabe von Warnschüssen[20] und das dichte Auffahren auf andere Autos, um diese zur Freigabe der Überholspur zu zwingen[21], als Nötigung durch Gewalt bewertete. Stets hatte er dabei jedoch eine physische Zwangswirkung beim Opfer für notwendig gehalten, wobei er auch psychosomatische Reaktionen bei den Opfern, wie Erregung des Nervensystems, ausreichen lies (s. hierzu C. III. 2. a))[22].

II. Psychischer Zwang als ausreichendes Nötigungsmittel?

Mit seinem ersten veröffentlichten Urteil zu Sitzblockaden, in dem es um eine Blockade einer Straßenbahn ging, gab der BGH 1969 auch diese Eingrenzung auf und entschied, dass auch ein psychisch vermittelter Zwang ausreichend sei für die Annahme von Gewalt (sog. Laepple-

Versammlung?, KJ 1987, 331 (334); *Calliess*, NJW 1985, 1506 (1510 f.).
7 AG Hagen MDR 1985, 601 f.; *Calliess*, NJW 1985, 1506 (1509 f.).
8 *Amelung*, Zur Kritik des kriminalpolitischen Strafrechtssystems von Roxin, JZ 1982, 617 (620); *Krey/Neidhardt*, BKA-Forschungsreihe: Was ist Gewalt? Bd. 1, 1986, Rn. 269; *Tröndle*, in: ders./Fischer, StGB, 49. Aufl. 1999, § 240 Rn. 22.
9 *Krey/Neidhardt*, BKA I, 1986, Rn. 269; *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 74.
10 *Kühl*, StV 1987, 122 (126); *Offenloch*, JZ 1986, 11 (13); *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 74.
11 BVerfGE 73, 206 (238 f.).
12 BVerfGE 73, 206 (235).
13 Überzeugende h.M., s. z.B. BGHSt 35, 270 (275 f.); RGSt 77, 350 (351 f.); *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 240 Rn. 17; *Träger/Altvater*, in: LK, § 240 Rn 68; *Tröndle*, in: ders./Fischer, § 240 Rn. 20.
14 BVerfGE 96, 68 (97 f.); BVerfGE 86, 288 (311); BVerfGE 45, 363 (371 f.).
15 RGSt 58, 98 (99); RGSt 56, 87 (88).
16 RGSt 73, 343 (344 f.); RGSt 27, 405 (406).
17 RGSt 66, 353 (355 f.); RGSt 60, 157 (158).
18 BGHSt 1, 145 (147 f.).
19 BGHSt 19, 263 (265); BGHSt 18, 389 (390 f.).
20 BGH GA 1962, 145.
21 BGHSt 19, 263 (265 f.).
22 BGH GA 1962, 145; BGHSt 19, 263 (266).

Urteil").[23] Im Folgenden soll untersucht werden, ob dies überzeugend ist.

1. Die Begründung des BGH

Der BGH stellte darauf ab, welches Gewicht der psychische Zwang habe. Der vom Angeklagten ausgeübte psychische Zwang auf den Fahrer der Straßenbahn sei unwiderstehlich gewesen, da dieser halten musste, wenn er keinen Totschlag begehen wolle.[24]

2. Zustimmung in der Literatur

Teilweise hat diese Sichtweise Unterstützung in der Literatur gefunden. Der BGH habe den Gewaltbegriff genauer und moderner gefasst, da der ursprüngliche, archaische Gewaltbegriff nicht in die moderne, westliche Welt passe, in der physische Gewalt ungewöhnlich geworden sei.[25] Die von einer Sitzblockade ausgehende psychische Gewalt sei nicht geringer zu bewerten als physische Gewalt durch das Bereiten eines Hindernisses und sie unberücksichtigt zu lassen sei mit Sinn und Zweck des § 240 I StGB nicht vereinbar.[26] Deswegen sei die Bereitung eines Hindernisses (Sitzblockade), durch dessen Überwindung sich das Nötigungsopfer strafbar macht, genauso strafwürdig wie die Errichtung eines physischen Hindernisses, weswegen durch den „vergeistigten" Gewaltbegriff absurde Ungleichbehandlungen vermieden würden.[27]

3. Ablehnung in der Literatur

Das Genügenlassen rein psychischer Zwangswirkungen für die Annahme von Gewalt wurde in der Literatur kritisiert, weil es nicht mehr mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimme, was gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG verstoße.[28] Auch ignoriere eine solche Interpretation die soziale Funktion des § 240 I StGB, der gerade das Verlassen der rein geistigen hin zu einer körperlichen Auseinandersetzung sanktionieren will.[29] Dem Begriff „Gewalt" wohne zudem eine aggressive Dynamik inne, die rein passive oder defensive Verhaltensweisen (wie Sitzblockaden) ausschließe.[30] Außerdem würden hierdurch die Grenzen zwischen Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel verwischt.[31] Auch wurde die Möglichkeit einer uferlosen Auslegung des § 240 I StGB befürchtet.[32] Mögliche Strafbarkeitslücken müssten vom Gesetzgeber beseitigt werden.[33]

4. Stellungnahme

Zur Beurteilung des „vergeistigten Gewaltbegriffs" des BGH können verschiedene Aspekte berücksichtigt werden.

a) Frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts

Von einigen Anhängern des vergeistigten Gewaltbegriffs wird vorgebracht, dass schon das Reichsgericht in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen das Vorliegen von Gewalt bejaht hat, weswegen das Laepple-Urteil des BGH keine Auflösung des Gewaltbegriffs darstelle, sondern nur die Fortführung gefestigter Rechtsprechung.[34] Insbesondere wird sich auf das sog. Sargträger-Urteil des RG berufen, in dem es um eine Blockade durch mehrere Menschenreihen ging, die einen Leichenzug davon abhielten, einen Selbstmörder in geweihter Erde zu beerdigen.[35] Das Gericht hatte zwar das Vorliegen von Gewalt bejaht, allerdings ging es davon aus, dass die an der Blockade Teilnehmenden einen physischen Zwang ausgeübt hätten und hat explizit festgestellt, dass rein psychischer Zwang für die Bejahung von Gewalt nicht ausreiche.[36] Auch sind Fälle moderner Sitzblockaden nicht mit der Situation des Sargträger-Urteils vergleichbar, da bei diesem einzelnen Menschen eine Menschenmenge entgegenstand, die das Durchkommen körperlich unmöglich machte, für heutige Sitzblockaden aber kennzeichnend ist, dass die blockierten Fahrzeuge physisch in der Lage wären, die Blockade zu durchbrechen.

Ähnliches gilt für ein anderes Urteil des Reichsgerichts, in dem es Nötigung durch physischen Zwang in einem Fall bejaht hat, in dem mehrere Personen einem Fuhrwerk durch Entgegentreten den Weg versperrten, aber erneut feststellte, dass psychischer Zwang nicht ausreichend sei.[37]

Der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist also keine Bejahung eines psychischen Gewaltbegriffs zu entnehmen.

b) Spätere Rechtsprechung des BGH

Zweifel an der Richtigkeit des psychischen Gewaltbegriffs begründet auch die spätere BGH-Rechtsprechung. Nicht einmal drei Wochen nach dem Laepple-Urteil ent-

23 BGHSt 23, 46 (54).
24 Ebd.
25 *Bertuleit/Herkströter*, KJ 1987, 331 (343 ff.); *Roellecke*, Bio-Recht, NJW 1995, 1525 (1526); *Schroeder*, Sitzblockade keine Gewalt, JuS 1995, 875 (878).
26 *Martin*, Zur strafrechtlichen Beurteilung „passiver Gewalt" bei Demonstrationen, in: 25 Jahre BGH, 1975, S. 211 (219); *Zöller*, Der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes, GA 2004, 147 (161).
27 *Schroeder*, JuS 1995, 875 (878).
28 LG Bonn StV 1985, 191 (192); *Krey*, Kritische Anmerkungen anläßlich des Sitzblockaden-Beschlusses des Ersten Senats vom 10. Januar 1995, JR 1995, 265 (268); *Scholz*, Sitzblockade und Verfassung, NStZ 1995, 417 (420).
29 *Krey/Neidhardt*, BKA I, 1986, Rn. 193.
30 *Magnus*, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, NStZ 2012, 538 (541); *Ott*, Anmerkung zu BGH 2 StR 171/69, NJW 1969, 2023.
31 LG Bonn StV 1985, 191 (192); *Krey*, JR 1995, 265 (268); *Magnus*, NStZ 2012, 538 (541).
32 LG Bonn StV 1985, 181 f.; *Krey/Neidhardt*, BKA I, 1986, Rn. 186 ff.
33 *Geilen*, Lebensgefährdende Drohung als Gewalt in § 251 StGB?, JZ 1970, 521 (529); *Krey*, JR 1995, 265 (268).
34 *Martin*, in: FS BGH-25, S. 211 (217 f.); *Starck*, Zur Verfassungsmäßigkeit des Nötigungsstraftatbestandes und zur verfassungsrechtlichen Bewertung von Strafurteilen gegen Teilnehmer an Sitzblockaden, JZ 1987, 145 (146 f.).
35 RGSt 45, 153 ff.
36 RGSt 45, 153 (155 ff.); ebenso RG HRR 1942, Nr. 193; RGSt 64, 113 (115 f.).
37 RG DJZ 1923, 371 ff.

schied der 4. Strafsenat des BGH in einem anderen Fall, dass für die Annahme von Gewalt Handlungen vorliegen müssten, die „als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden werden".[38]

Am 08.10.1981 entschied der BGH erneut, dass Gewalt nur vorliege, wenn eine Einwirkung vom Opfer „als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden" werde.[39]

Der BGH hat in keinem weiteren veröffentlichtem Urteil explizit das Vorliegen einer psychischen Zwangswirkung genügen lassen. Somit liegt der Verdacht nahe, dass der BGH mit dem Laepple-Urteil eine Ausnahmeentscheidung getroffen hat, um Sitzblockaden zu sanktionieren, und hierfür einmalig von seiner sonstigen Rechtsprechung abgewichen ist. Auch diese Inkonsequenz erhöht die Zweifel an dem psychischen Gewaltbegriff.

c) Verfassungsrechtliche Zweifel

Der vergeistigte Gewaltbegriff ist auch im Hinblick auf das Analogieverbot aus Art. 103 II GG zweifelhaft. Dieses ist verletzt, wenn eine strafbegründende Norm so angewendet wird, dass der mögliche Wortsinn überschritten ist.[40] Dass die Verursachung psychischen Zwangs nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Gewalt angesehen wird, kann bezweifelt werden.[41] Hiergegen spricht auch, dass die in § 240 I StGB geforderte Gewalt gerade keine bloße Drohung darstellen soll. Es ist also zumindest zweifelhaft, ob ein Genügenlassen von psychischem Zwang bei Anwendung von § 240 I StGB mit dem Analogieverbot aus Art. 103 II GG vereinbar ist.

d) Einfachrechtliche Zweifel

Aber auch unter einfachgesetzlichen Gesichtspunkten ist der vergeistigte Gewaltbegriff zweifelhaft. Würde man psychischen Zwang ausreichen lassen, wenn dieser, wie vom BGH formuliert, von einigem Gewicht ist, dann wäre kaum abgrenzbar, welches Verhalten unter diesen Gewaltbegriff zu fassen ist, welches Gewicht also ausreichend wäre. Auch würde hierdurch die Abgrenzung von Gewalt in Form der vis compulsiva zur Drohung mit einem empfindlichen Übel erschwert, so dass diese nur noch dadurch unterscheidbar wären, dass die Drohung ein zukünftiges Übel in Aussicht stellt, während die Gewalt ein gegenwärtiges Übel darstellt. „Gewalt" und „empfindliches Übel" sollen aber nach der Systematik des StGB gerade nicht identisch sein, was daran erkennbar ist, dass z.B. in den §§ 81 I, 82 I, 105 I, 107 I, 113 I StGB ausdrücklich „Gewalt" und „Drohung mit Gewalt", in § 240 I StGB aber „Gewalt" und „Drohung mit einem empfindlichen Übel" sanktioniert ist.

Außerdem wäre, ließe man psychischen Zwang genügen, eine uferlose Anwendung des § 240 I StGB möglich, durch die man z.B. auch das bloße Erzeugen von moralischem Druck durch Einreden auf einen anderen sanktionieren könnte, was dem Zweck des § 240 StGB widersprechen würde, der zwar die freie Willensentschließung und Willensbetätigung schützen soll[42], allerdings nicht grenzenlos und gegen jedes Beeinflussungsmittel.[43] Auch im Hinblick auf Grundrechte (Art. 2 I, 5 I GG) wäre dies bedenklich.

f) Ergebnis

Somit ist die Annahme, auch psychischer Zwang genüge zur Erfüllung des Merkmals der Gewalt i.S.v. § 240 I StGB, nicht überzeugend und abzulehnen. Erforderlich für eine Nötigung ist also stets das Vorliegen körperlichen Zwangs.

III. Sitzblockade als körperlicher Zwang

Wenn man also annimmt, dass der Gewaltbegriff des § 240 I StGB eine körperliche Kraftentfaltung auf Täterseite und eine körperliche Zwangswirkung auf Opferseite voraussetzt, dann ist fraglich, ob eine Sitzblockade unter diesen Gewaltbegriff subsumierbar ist.

1. Körperliche Kraftentfaltung auf Täterseite

Von einigen Autoren wird davon ausgegangen, dass bei einer Nötigung nur die Zwangswirkung aufseiten des Opfers entscheidend sei, und deswegen eine körperliche Kraftentfaltung des Täters nicht erforderlich sei.[44] Folgt man dieser Auffassung, ergibt sich kein Problem dadurch, dass die einzige Handlung bei einer Sitzblockade im Hinsetzen besteht.

Aber selbst wenn man wie der BGH in ständiger Rechtsprechung[45] annimmt, dass auf eine Kraftentfaltung auf Täterseite nicht vollständig verzichtet werden kann, kann überzeugend angenommen werden, dass das Hinsetzen hierfür ausreichend ist. Schon das Reichsgericht hat sehr niedrige Anforderung für das Vorliegen einer körperlichen Kraftentfaltung gestellt; so hat es diese bejaht beim Einsperren eines anderen Menschen, für das nur das Umdrehen eines Schlüssels erforderlich war,[46] bei dem Betätigen des Abzugs einer Waffe[47] und, hier zumindest hinsichtlich der physischen Komponente auf Täterseite

38 BGHSt 23, 126 (127).
39 BGH NStZ 1982, 158 (159).
40 BVerfGE 73, 206 (242 f.); BVerfGE 71, 108 (115 f.).
41 S. z.B. *Mackensen*, Deutsches Wörterbuch, 10. Aufl. 1982: „*Gewaltakt*: Anwendung körperlichen Zwangs".
42 Ganz h.M., s. BVerfGE 92, 1 (13); RGSt 48, 346 (347); *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 2; *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 2.
43 So schon RGSt 64, 113 (116 f.).
44 *Krey/Neidhardt*, BKA I, 1986, Rn. 153.
45 BGH NStZ 2003, 89; BGHSt 41, 182 (185); BGH NStZ 1981, 218.
46 RGSt 73, 343 (344 f.); RGSt 27, 405 (406).
47 RGSt 66, 353 (355 f.); RGSt 60, 157 (158).

einschlägig, beim Versperren eines Weges durch sitzende oder stehende Menschen oder ein Fahrrad[48].

Diese Rechtsprechung wurde vom BGH fortgesetzt, der das Beibringen von Alkohol oder Betäubungsmitteln[49] und das vorsätzliche Verhindern des Überholtwerdens im Straßenverkehr durch Betätigung von Brems- und Gaspedal[50] als Gewalthandlungen einstufte. Somit ist es, gerade wenn man die Funktion des § 240 I StGB betrachtet, der die freie Willensentschließung und Willensbetätigung schützen soll, überzeugend, primär auf die Zwangswirkung aufseiten des Opfers abzustellen. Das Betreten der Straße und das Niederlassen an diesem Ort ist somit ausreichend, um der geforderten körperlichen Kraftentfaltung auf Täterseite zu genügen.[51]

2. Körperliche Zwangswirkung aufseiten des Opfers

Entscheidend ist somit, ob durch eine Sitzblockade gegen das Opfer physischer Zwang ausgeübt wird.

a) Ausreichen von psychosomatischen Auswirkungen

Das RG und der BGH haben in einigen Entscheidungen vertreten, dass auch das Hervorrufen von psychosomatischen Beschwerden, wie starke Nervenerregung, ausreichend sei für das Vorliegen körperlichen Zwangs, da hierdurch das gesamte körperliche Empfinden erheblich beeinflusst werde. Dies geschah in Entscheidungen zum Drängeln im Straßenverkehr[52] und zur Abgabe von Warn- oder Schreckschüssen und Bedrohung mit einer Waffe[53].

In einem Beschluss vom 29.03.2007 hat das Bundesverfassungsgericht sich dieser Ansicht in einem Fall zum Drängeln im Straßenverkehr unter Berufung auf die BGH-Rechtsprechung mit der Begründung angeschlossen, dass es durch dichtes Auffahren und Betätigen der Lichthupe beim Opfer zu physisch merkbaren Angstreaktionen komme, was ausreichend sei.[54]

Wenn man dieser Ansicht folgt, könnte man Sitzblockaden als physischen Zwang bewerten, da die Blockierten in eine Stresssituation geraten, wenn sie ihre Fahrt nicht fortsetzen können und mit Menschen konfrontiert sind, von denen sie nicht wissen, ob diese vielleicht auch direkte Gewalt gegen sie anwenden.

Allerdings ist dieses Verständnis von körperlich wirkendem Zwang zweifelhaft. So ist z.B. in der Abgabe von Warnschüssen vielmehr eine Drohung mit einem empfindlichen Übel zu sehen. Dieses Tatbestandsmerkmal würde weitgehend bedeutungslos werden, wenn man unter Gewaltauswirkungen auch Angstreaktionen des Opfers fassen würde. Die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in den §§ 249, 252, 255 StGB würde vollkommen bedeutungslos, da man immer annehmen könnte, dass eine solche Drohung zu einer Angstreaktion führt, wodurch schon das Tatbestandsmerkmal der Gewalt erfüllt wäre.

Auch erscheint diese Konstruktion sehr gekünstelt und vom Ergebnis her gedacht, da in diesen Fällen die körperliche Wirkung eher einen Nebeneffekt darstellt und das zukünftige, angedrohte Übel im Vordergrund steht.

Deswegen ist es überzeugender, psychosomatische Wirkungen nicht für die Bewertung als körperlichen Zwang genügen zu lassen.

b) Sitzblockaden als physisches Hindernis

Zu unterscheiden sind Fälle, in denen mehrere Fahrzeuge, die hintereinander fahren, blockiert werden und solche, in denen lediglich ein Fahrzeug blockiert wird.

aa) Blockade mehrerer Fahrzeuge (sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung")

Nachdem das BVerfG in einem Urteil von 10.01.1995 festgestellt hatte, dass die bisherige Sitzblockaden-Rechtsprechung, die auf dem psychischen Gewaltbegriff basierte, gegen das Analogieverbot des Art. 103 II GG verstoße[55], entwickelte der BGH in einem Urteil nur wenige Monate später die sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung"[56]. Er ging davon aus, dass Sitzblockaden jedenfalls dann als Ausübung physischen Zwangs zu beurteilen seien, wenn hierbei durch ein erstes blockiertes Fahrzeug andere, dem ersten nachfolgenden Fahrzeuge physisch blockiert werden, da hierdurch für diese ein unüberwindbares Hindernis geschaffen werde. Diese Rechtsprechung wurde in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich aufgenommen.

Teilweise wurde dies als konsequent beurteilt, da der BGH das BVerfG „beim Wort genommen" habe, das nur gefordert habe, dass die Einwirkung nicht rein psychisch sein dürfe, was aber in diesen Fällen gerade nicht der Fall sei.[57]

48 RG HRR 1942, Nr. 193; RGSt 45, 153 (155 f.); RG DJZ 1923, 371.
49 BGH MDR 1994, 434 (für Gewalt i.S.v. § 250 I Nr. 2); BGHSt 1, 145 (147).
50 BGHSt 19, 263 (265 f.); BGHSt 18, 389 (391).
51 Ebenso *Brohm*, Demonstrationsfreiheit und Sitzblockaden, JZ 1985, 501 (504); *Fischer*, StGB, 60. Aufl., § 240 Rn. 16; *Scholz*, NStZ 1995, 417 (420).
52 BGHSt 19, 263 (266).
53 BGHSt 39, 133 (136); BGH GA 1962, 145; RGSt 66, 353 (355 f.).
54 BVerfG NJW 2007, 1669 (1670).
55 BVerfGE 91, 1.
56 BGHSt 41, 182 (185 f.).
57 OLG München NStZ-RR 1997, 174; OLG Zweibrücken NJW 1996, 866 (867); *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 17; *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 47.

Andere beurteilten diese Auslegung des BGH als fragwürdig, da sie Ergebnisse produziere, die erkennbar vom BVerfG nicht gewollt wurden und dazu führe, dass die Strafbarkeit von Sitzblockaden davon abhänge, wie viele Fahrzeuge auf der blockierten Straße fahren, was erst lange nach dem Niedersetzen feststehe, also weder vorhersehbar noch beeinflussbar sei.[58]

Die Entscheidung des BGH ist aber überzeugend, da sie, wie vom BVerfG gefordert, nicht auf rein psychische Zwangswirkungen, sondern auf einen physischen Zwang abstellt, der gegeben ist, wenn eine Straße durch Autos blockiert ist. Dass das BVerfG möglicherweise ein anderes Ergebnis angestrebt hat, ist irrelevant, da es nur einen Verstoß gegen das Analogieverbot gerügt hat und auch nur rügen darf, da die Auslegung der einfachen Gesetze wie § 240 StGB ausschließlich den ordentlichen Gerichten obliegt. Die vom BVerfG geforderte Begrenzung auf physischen Zwang wird eingehalten. Dies entspricht auch der Logik der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Wenn eine Menschenkette für Menschen physischen Zwang bedeutet, dann bedeuten stehende Fahrzeuge für andere Fahrzeuge bzw. für deren Fahrerin oder Fahrer physischen Zwang. Dass hierdurch evtl. unterschiedliche, von der Anzahl der blockierten Fahrzeuge abhängige Ergebnisse entstehen, ist auch nicht notwendigerweise eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, da die Blockade einer vielgenutzten Straße eher strafwürdig sein kann als die Blockade eines einzelnen Lastwagens außerhalb des normalen Straßenverkehrs.

Sitzblockaden stellen somit physischen Zwang dar, wenn durch sie mehr als ein Fahrzeug blockiert wird.

bb) Blockade eines Fahrzeugs

Fraglich ist aber, ob nicht auch bei Blockade nur eines Fahrzeugs die an der Blockade Teilnehmenden durch das Bilden eines körperlichen Hindernisses Gewalt ausüben. Dies ist in der Literatur umstritten. Einige Autoren vertreten, dass man nicht von einem körperlichen Hindernis sprechen könne, da Fahrzeuge in der Regel ohne größere Probleme die Sitzblockade durchbrechen könnten, für die Annahme eines körperlichen Zwangs aber notwendig sei, dass ein Hindernis nicht oder nur mit nennenswerter Anstrengung überwunden werden könne.[59]

Andere gehen hingegen davon aus, dass eine Sitzblockade ein körperliches Hindernis sei, von dem auch körperliche Zwangswirkungen ausgehen. Ob dieses physische Hindernis durch das Blockadeopfer überwindbar sei (wie z.B. in Fällen von durch wenige Menschen blockierte LKW) oder nicht (z.B. in Fällen von durch viele Menschen blockierte Kleinwagen) ändere nur etwas an der Beurteilung, ob vis absoluta oder vis compulsiva vorliege, Gewalt liege in beiden Fällen vor.[60] Die Ansicht wurde auch in der Rechtsprechung vor dem Urteil des BVerfG vom 10.01.1995 teilweise vertreten,[61] ebenso gingen die Richter *Seidl*, *Söllner* und *Haas* in ihrem abweichenden Votum zu diesem Urteil hiervon aus.[62]

Dies erscheint überzeugend. In Abgrenzung von vis absoluta muss für das Vorliegen von Gewalt als vis compulsiva gerade keine physische Unüberwindbarkeit vorliegen, sondern es genügt, dass die Zwangswirkung über eine bloße Belästigung hinausgeht.[63] Dass dies bei einer Barrikade von mehreren menschlichen Körpern der Fall ist, kann angenommen werden, da diese ein massives, ca. 1 Meter hohes Hindernis bilden, das zu überfahren auch für einen LKW zumindest mehr als eine Belästigung darstellen sollte.

Ein Vergleich mit anderen Fällen bietet sich an: Der BGH und das OLG Naumburg nahmen Gewalt an, wenn ein einzelner Mensch auf der Motorhaube eines Autos lag bzw. gegen die Motorhaube eines LKW drückte.[64] In beiden Fällen dürfte die physische Beeinträchtigung nicht höher sein als durch eine Sitzblockade.

In einem Fall, in dem es um die Blockade von Baustellenfahrzeugen mittels Tapeziertischen ging, entschied das BVerfG, dass es nicht auf der Hand liege, dass eine solche Blockade gleichzusetzen sei mit Situationen, in denen nur psychischer Zwang angewendet wird, und deswegen das Urteil, das die Beschwerdeführerin wegen Nötigung durch physischen Zwang verurteilt hatte, nicht offensichtlich gegen das Urteil des BVerfG vom 10.01.1995 verstoße.[65] Für einen LKW würde ein Tapeziertisch aber kein größeres Hindernis als sitzende Menschen darstellen.

Somit ist es überzeugend, eine Sitzblockade als körperlichen Zwang einzustufen. Dass dieser nur mittelbar auf das Opfer einwirkt, ist irrelevant, solange dieses den Zwang als körperlichen empfindet.[66]

58 OLG Koblenz NJW 1996, 3351 (3352); *Magnus*, NStZ 2012, 538 (541 f.); *Sinn*, in: MüKo, StGB, 2. Aufl. 2012, § 240 Rn. 45; *Zöller*, GA 2004, 147 (155 f.).
59 *Roellecke*, NJW 1995, 1525 (1526); *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 32.
60 *Brohm*, JZ 1985, 501 (504 f.); *Krey*, JR 1995, 265 (271); *Tröndle*, in: ders./Fischer, StGB, 49. Aufl. 1999, § 240 Rn. 5.
61 BGHSt 37, 350 (353); BayObLG NStZ 1990, 281; OLG Koblenz NJW 1988, 720; OLG Köln NJW 1983, 2206 (2207).
62 BVerfGE 91, 1 (21 f.).
63 *Eser/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, Vorbm. §§ 234 ff. Rn. 24; *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 9 a; *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 32.
64 BGH NStZ-RR 2002, 236; OLG Naumburg NStZ 1998, 623 f.
65 BVerfG NStZ-RR 2000, 297.
66 RGSt 64, 113 (116); *Krey/Neidhardt*, BKA I, 1986, Rn. 167 f.; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT I, 36. Aufl. 2012, Rn. 396.

3. Zwischenergebnis

Sowohl bei Blockade mehrerer als auch nur eines Fahrzeuges wird physischer Zwang auf die Nötigungsopfer ausgeübt.

IV. Ergebnis

Sitzblockaden sind somit Gewalt i.S.v. § 240 I StGB.

C. Verwerflichkeit von Sitzblockaden

Auch wenn man den Tatbestand des § 240 I StGB bejaht hat, indiziert dies nicht wie bei anderen Strafnormen auch die Rechtswidrigkeit. Diese muss gesondert festgestellt werden und liegt gem. § 240 II StGB vor, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. In einer Gesamtwürdigung aller Umstände muss das Mittel der Nötigung mit seinem Zweck in Relation gesetzt werden.[67] Abgestellt wird nicht auf moralische Maßstäbe, sondern auf eine Sozialwidrigkeit der Handlung.[68]

In Bezug auf Sitzblockaden ist teilweise umstritten, welche Aspekte bei dieser Bewertung berücksichtigt werden müssen.

I. Allgemein anerkannte Bewertungskriterien

Allgemein werden für die Beurteilung von Sitzblockaden als verwerflich i.S.v. § 240 II StGB Umfang, Intensität, Dauer und Auswirkung der Blockade und deren vorherige Bekanntgabe, Dringlichkeit des blockierten Transports und Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten als taugliche Bewertungskriterien angesehen.[69]

Diese Kriterien stellen überzeugend darauf ab, wie sehr das Nötigungsopfer in seiner Freiheit eingeschränkt ist, was der Funktion des § 240 StGB, die Willensentschließung und Willensbetätigung zu schützen, entspricht.

II. Berücksichtigung sog. Fernziele

Umstritten ist hingegen, ob und in welchem Umfang sog. Fernziele, also Ziele, die über den unmittelbaren Zweck (Blockade eines Weges zur Aufmerksamkeitssteigerung) hinausgehen, bei der Verwerflichkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen.

1. Bejahung von Fernziel-Berücksichtigung

Das BVerfG hatte in einem Urteil vom 11.11.1986 (sog. „Mutlangen-Urteil“) entschieden, dass die Frage, ob Fernziele zu berücksichtigen seien, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sei.[70]

Einige Oberlandesgerichte beurteilten Sitzblockaden in der Folge als nicht verwerflich.[71]

Auch in der Literatur wird teilweise vertreten, dass bei der Verwerflichkeitsprüfung berücksichtigt werde müsse, ob es sich um demonstrative Blockaden handele, die auf ein sozial gewichtiges Thema aufmerksam machen wollen.[72] Existenziellen Fragen des Allgemeinwohls komme dabei ein höheres Gewicht zu als eigensüchtigen Einzelinteressen.[73] Andere wollen darauf abstellen, ob die Blockade eine symbolische sei oder ob sie auf Selbstdurchsetzung geforderter Politik ziele.[74]

In neueren Entscheidungen hat sich das BVerfG dieser Ansicht angeschlossen und geht nun davon aus, dass demonstrative Sitzblockaden in den Schutzbereich des Art. 8 GG fallen, wenn durch sie zu einer in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Frage Stellung bezogen wird.[75] Dieses kommunikative Anliegen sei bei der Verwerflichkeitsprüfung notwendigerweise zu beachten und (unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung des Art. 8 GG) mit der Beeinträchtigung der Freiheit des Nötigungsopfers in Beziehung zu setzen.[76]

2. Verneinung von Fernzielberücksichtigung

In einem Beschluss vom 05.05.1988 hatte der BGH hingegen entschieden, dass Fernziele nur bei der Strafzumessung, nicht aber bei der Prüfung der Verwerflichkeit zu berücksichtigen seien. Damit schloss er sich der Meinung einiger Oberlandesgerichte[77] und Teilen der Literatur an.

Die Ablehnung einer Berücksichtigung beruht vor allem auf der Erwägung, dass Gerichte nicht objektiv feststellen können, ob eine demonstrative Blockade ein sozial

67 BGHSt 35, 270 (276); BGHSt 2, 194 (196); *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 40; *Krey/Heinrich*, Strafrecht BT I, 14. Aufl. 2008, Rn. 361.
68 BGHSt 18, 389 (391); *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 41; *Kühl*, StV 1987, 122 (126); *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 86.
69 BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); BVerfGE 73, 206 (257); *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 46, 47; *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 240 Rn. 22.
70 BVerfGE 73, 206.
71 OLG Köln NJW 1986, 2443 (2444); OLG Oldenburg StV 1987, 489 (490); OLG Stuttgart (3. Strafsenat) StV 1987, 538 (539).
72 *Eser*, Irritation um das „Fernziel“, in: Festschrift für Gerd Jauch, 1990, S. 35 (44 ff.); *Janknecht*, Verfassungs- und strafrechtliche Fragen zu »Sitzstreiks«, GA 1969, 33 (37); *Wolter*, NStZ 1986, 241 (249).
73 *Eser*, in: Jauch-FS, 1990, S. 35 (48 f.); *Janknecht*, GA 1969, 33 (37); *Kaufmann*, Der BGH und die Sitzblockade, NJW 1988, 2581 (2583 mit Fn. 17).
74 *Bertuleit/Herkströter*, KJ 1987, 331 (335 f.).
75 BVerfG NJW 2011, 3020 (3022); BVerfGE 104, 92 (109 f.).
76 BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); BVerfGE 104, 92 (110 ff.).
77 BayObLG NJW 1988, 718 (719); OLG Koblenz MDR 1987, 162; OLG Stuttgart (1. Strafsenat) NJW 1984, 1909 (1910).

gewichtiges Thema betrifft oder nicht und deswegen die subjektive politische Auffassung der Richterinnen und Richter zu dem jeweiligen Thema in die Bewertung einfließe, was für eine Beurteilung im Strafrecht inakzeptabel sei.[78] Art. 8 GG schütze im Übrigen alle Versammlungen, nicht nur solche, die ein sozial gewichtiges Thema zum Inhalt haben.[79] Zudem könne Art. 8 GG nicht die Befugnis verleihen, mit Gewalt in die Grundrechte anderer einzugreifen und sie für die eigene Meinungskundgabe zu instrumentalisieren, da dies mit seinem friedlichen, auf geistige Auseinandersetzung angelegten Charakter nicht vereinbar sei.[80] Schließlich würden rechtspolitische Überlegungen gegen eine Berücksichtigung von Fernzielen sprechen, da hierdurch eine weitgehende Legalisierung von Sitzblockaden stattfinden würde, was viel mehr Menschen motivieren könnte, an solchen teilzunehmen, es aber gerade im allgemeinen Interesse liege, dass Auseinandersetzungen um hochpolitische Themen friedlich bleiben.[81]

3. Stellungnahme

Zunächst kann es, sollte man Fernziele wie die demonstrative Aufmerksamkeitserhöhung für bestimmte Themen berücksichtigen, keine Rolle spielen, ob diese Themen sozial gewichtig sind bzw. eine die Öffentlichkeit angehende, kontrovers diskutierte Frage zum Inhalt haben, da der Schutzbereich des Art. 8 GG sich nicht nur auf Versammlungen zu solchen Themen beschränkt. Zudem würde hierdurch richterliche Willkür aus politischen Gründen erleichtert, was ein inakzeptables Ergebnis wäre. Das BVerfG vertritt diese Eingrenzung auch in seiner aktuellsten Sitzblockaden betreffenden Entscheidung vom 02.03.2011[82] nicht mehr explizit.

Allerdings ist es grundsätzlich fragwürdig, Art. 8 GG als möglichen Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 240 II StGB einzubeziehen. Auch wenn es bei regulären Demonstrationen zu Behinderungen anderer kommt, so sind diese nur Nebenfolge der durch Art. 8 GG geschützten Versammlung. Sitzblockaden zielen aber gerade darauf ab, andere zu behindern und ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken, um größere Aufmerksamkeit für ein bestimmtes Anliegen zu erreichen. Dies kann aber gerade nicht durch Art. 8 GG gerechtfertigt werden.[83]

Unter Berücksichtigung der Schutzfunktion des § 240 StGB sollte für die Verwerflichkeitsprüfung darauf abgestellt werden, wie stark das Tatopfer durch die gewalttätige Nötigung i.S.v. § 240 I StGB beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung ändert sich aber nicht dadurch, dass eine Sitzblockade möglicherweise in den Schutzbereich des Art. 8 GG fällt.

Deswegen ist es überzeugender, Fernziele wie die Stellungnahme im politischen Meinungskampf nicht in die Verwerflichkeitsprüfung gem. § 240 II StGB mit einzubeziehen.

III. Berücksichtigung des Bezugs der Blockierten zum Protestgegenstand

Verwandt mit der Frage der Einbeziehung der Fernziele ist die Frage, ob bei der Prüfung der Verwerflichkeit der Sachbezug zwischen den Nötigungsopfern zum Thema des Protestes berücksichtigt werden darf. Das BVerfG geht davon aus, dass eine Beeinträchtigung von Freiheitsrechten der Genötigten eher sozial erträglich und in größerem Maße hinzunehmen sei, wenn diese mit dem Demonstrationsthema in Beziehung stehen.[84] Diese Ansicht ist in der Literatur zu Recht kritisiert worden:[85] Es leuchtet nicht ein, warum die von § 240 StGB geschützte Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit von Menschen mit Bezug zum Blockadethema weniger schützenswert sein soll als die von anderen Menschen. Die Blockierten können nicht beeinflussen, ob sie blockiert werden oder nicht, somit würde ohne ihr Verschulden ihr Freiheitsschutz verkürzt, weil andere ihr (legales) Handeln oder ihre Funktion zum Protestthema machen.

Somit ist der Sachbezug der Blockierten zum Protestthema kein taugliches Kriterium für die Prüfung der Verwerflichkeit gem. § 240 II StGB.

D. Sonderfall: Sitzblockade von Demonstrationen

In den letzten Jahren wurden Sitzblockaden häufig zur Verhinderung von Neonazi-Demonstrationen eingesetzt. Solche Blockaden sind jedenfalls gem. § 21 VersG strafbar, der die grobe Störung nichtverbotener Aufzüge in der Absicht, diese zu verhindern, sanktioniert.[86]

78 BGHSt 35, 270 (280 f.); *Brohm*, JZ 1985, 501 (511); *Starck*, JZ 1987, 145 (148); *Wassermann*, Rechtsstaat ohne Rechtsbewußtsein?, 1988, S. 49 f.

79 *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 240 Rn. 22; *Tröndle*, in: ders./Fischer, StGB, 49. Aufl. 1999, § 240 Rn. 27; *Wassermann*, Rechtsstaat, 1988, S. 50.

80 *Brohm*, JZ 1985, 501 (509 f.); *Kühl*, StV 1987, 122 (133 ff.); *Sinn*, in: MüKo, StGB, 2. Aufl. 2012, § 240 Rn. 140, 145.

81 BGHSt 35, 270 (282); *Brohm*, JZ 1985, 501 (511); *Starck*, JZ 1987, 145 (148); *Tröndle*, in: ders./Fischer, StGB, 49. Aufl. 1999, § 240 Rn. 27.

82 BVerfG NJW 2011, 3020.

83 So noch BVerfGE 82, 236 (264); BVerfGE 73, 206 (249 f.).

84 BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); BVerfGE 104, 92 (112).

85 *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 240 Rn. 47; *Graul*, Nötigung durch Sitzblockade, JR 1994, 51 (55 Fn. 51); *Träger/Altvater*, in: LK, StGB, 11. Aufl. 2005, § 240 Rn. 113.

86 OLG Hamm NStZ 2012, 457; BayObLGSt 1995, 167 (169); *Altenhain/Tölle*, in: MüKo, VersG, 2. Aufl. 2013, § 21 Rn. 20; *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, VersG, § 21 Rn. 7, Stand: Dez. 2005.

Sie könnten allerdings auch Nötigungen darstellen. Sie werden selbst unter einem engen Gewaltbegriff als Gewalt i.S.v. § 240 I StGB einzustufen sein, da durch sie eine körperliche Barriere errichtet wird, die für die Genötigten unüberwindbar ist, und deswegen physischen Zwang verursacht.[87] Die Situation entspricht der, die dem Sargträger-Urteil (s.o., B. II. 4. a) zugrunde lag.

Kurze Blockaden, die eher symbolischen Charakter haben, können gem. § 240 II StGB als nicht verwerflich beurteilt werden. Demgegenüber fallen Blockaden, die auf Verhinderung einer anderen Demonstration und nicht auf eigene Meinungskundgabe ausgerichtet sind, schon nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG[88] und sind somit auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets verwerflich.

Sitzblockaden zur Verhinderung von Demonstrationen sind somit stets als Nötigung gem. § 240 StGB strafbar.

E. Legalisierung von Sitzblockaden

Wenn festgestellt ist, dass Sitzblockaden als Nötigungen i.S.v. § 240 StGB zu beurteilen sind, stellt sich die Frage, ob rechtspolitisch eine Legalisierung von solchen Akten des zivilen Ungehorsams geboten ist. Diskutiert werden vor allem spezielle Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe. So schlägt *Dreier* vor, dass „wer allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, [grundrechtlich gerechtfertigt handelt], wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist", während *Schüler-Springorum* eine Rechtfertigung nach § 34 StGB erwägt, da durch zivilen Ungehorsam als Protest gegen die Nachrüstung möglicherweise die Gefahr eines „atomaren Holocaust" verringert werde.[89] *Roxin* hingegen will bei Erfüllung bestimmter Anforderungen (Betreff existenzieller Fragen, Handeln aus Sorge um das Gemeinwohl, Bekennung zur parlamentarischen Demokratie, Unterlassung von Gewalttätigkeiten gegen die Polizei) eine Exkulpation zulassen.[90] Begründet werden solche Überlegungen meist damit, dass diejenigen, die zivilen Ungehorsam üben, regelmäßig keine typischen Kriminellen seien, sondern ehrbare Mitglieder der Gesellschaft, die aus Sorge um das Allgemeinwohl handelten.[91]

Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Legalisierung, in welcher Form auch immer, rechtspolitisch wünschenswert ist. Die Motivation, dies zu fordern, würde unzweifelhaft niedriger sein, wenn Akte des zivilen Ungehorsams überwiegend von Gruppen begangen würden, die gesellschaftlich weithin isoliert sind und deren Ansichten allgemein abgelehnt werden. Für Sitzblockaden vor Flüchtlingsunterkünften durch neonazistische Gruppen beispielsweise würde sicher niemand eine Legalisierung fordern. Da aber in der Gesellschaft eine Vielzahl von Auffassungen darüber bestehen, was unter einem „schwerwiegenden Unrecht" oder „existenziellen Fragen" zu verstehen ist, würde theoretisch in jeder politischen Auseinandersetzung das Mittel des zivilen Ungehorsams legal, was zu einer nicht wünschenswerten Eskalation der politischen Auseinandersetzungen führen würde.

In der Praxis würden Blockaden von Neonazis vor Flüchtlingsheimen oder Islamisten vor israelischen Botschaften durch Gerichte sicher nicht als gerechtfertigt eingestuft werden, was aber nur ein weiteres Problem offenbart: Eine Rechtfertigung jeder Sitzblockade wird aus guten Gründen nicht gefordert, da hierdurch auch Blockaden zur reinen Schikane legalisiert würden. Aber alle Kriterien, bei deren Vorliegen eine Sitzblockade gerechtfertigt wäre, müssten notwendigerweise unbestimmt und auslegungsbedürftig sein, was inakzeptable Ungleichbehandlungsspielräume durch die Gerichte eröffnen und ein Gesinnungsstrafrecht begünstigen würde.

Des Weiteren wäre ein legaler ziviler Ungehorsam ein Widerspruch in sich: Das Konzept des zivilen Ungehorsams beinhaltet gerade die bewusste Verletzung von Regeln und damit auch das Risiko der Bestrafung. Hieraus zieht der zivile Ungehorsam seine Wirkmächtigkeit, da er gegenüber z.B. normalen Demonstrationen ein „Mehr" enthält. Durch ihn werden bewusst Rechte anderer verletzt, um auf ein gewichtiges Thema aufmerksam zu machen. Eine solche bewusste und gewollte Verletzung von Rechten anderer, durch die diese für eigene politische Ziele instrumentalisiert werden, kann schon per definitionem nicht rechtmäßig sein, auch weil andernfalls Normalisierungseffekte auftreten könnten.

Durch eine Ablehnung von Legalität des zivilen Ungehorsams ist noch nichts über seine Legitimität im Einzelfall gesagt, im Gegenteil: Gerade durch eine Legalisierung, durch die ein persönliches Risiko entfällt, würde eine mögliche moralische Grundlage für den regelverletzenden Protest geschmälert.[92]

87 BayObLGSt 1995, 167 (168).
88 BVerfGE 104, 92 (105); BVerfGE 84, 203 (209 f.); *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 8 Rn. 68, Stand: Nov. 2006; *Hoffmann-Riem*, in: AK, GG, Art. 8 Rn. 55: Stand: August 2002; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, 28. Aufl. 2012, Rn. 763.
89 *Dreier*, Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, in: Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 54 (69); *Schüler-Springorum*, Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam, 1983, S. 76 (88 ff.).
90 *Roxin*, Strafrechtliche Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, 1993, S. 441 (456).
91 *Kaufmann*, NJW 1988, 2581 (2582 f.); *Roxin*, in: Schüler-Springorum-FS, 1993, S. 441 (455).
92 So auch *Habermas*, Ziviler Ungehorsam, in: Glotz (Hrsg.), Ziviler

F. Resümee zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Abschließend kann festgestellt werden, dass trotz (oder gerade wegen) der Rechtsprechung des BVerfG es heutzutage höchst unvorhersehbar für den Normadressaten ist, ob er sich bei einer Sitzblockade wegen Nötigung gem. § 240 StGB strafbar macht. Zwar hat sich spätestens mit dem Beschluss des BVerfG vom 02.03.2011, in dem es die Zweite-Reihe-Rechtsprechung billigte, wieder ein Gewaltbegriff etabliert, der zumindest im Ergebnis dem des „Laepple-Urteils" ähnelt, allerdings ist das Ergebnis der Verwerflichkeitsprüfung in höchstem Maße von den Einstellungen des Gerichts zur Tat abhängig. Die vom BVerfG entwickelten Kriterien hierzu sind teilweise problematisch, aber vor allem sehr unbestimmt. Unklar ist auch, wie stark sie jeweils gewichtet werden. Im Ergebnis entscheidet also das Gericht über die Verwerflichkeit, wobei die Gefahr besteht, dass in seine Wertung seine persönliche Sympathie oder Antipathie zu dem Thema der Sitzblockade einfließt. Die Unbestimmtheit, die schon vor dem Mutlangen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts beklagt wurde, hat der § 240 II StGB erst durch die Rechtsprechung des BVerfG erhalten.

Zu erklären ist dies nur dadurch, dass die Diskussion über die Sitzblockaden nie losgelöst von den Themen, zu denen sie stattfanden, geführt wurde. In der Hochzeit dieser Protestform, in Zeiten der Nachrüstungs- und Atomkraftdebatten, erfuhr dieses Mittel eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung bei denjenigen, die die Ziele der Protestierenden teilten. Wie weit die Akzeptanz reichte, ist erkennbar an den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der sog. Prominentenblockade (Heinrich Böll, Erhard Eppler, Oskar Lafontaine, Petra Kelly, Walter Jens, Dorothee Sölle, Helmut Gollwitzer, Horst-Eberhard Richter); es fand im Jahr 1987 sogar eine Blockade durch 20 Richterinnen und Richter statt[93]. Durch eine solche breite Unterstützung geriet die Rechtsprechung unter Druck, da es in der Öffentlichkeit teilweise schwer vermittelbar wurde, dass Menschen, die sich nach dem Verständnis vieler nur friedlich, eben „gewaltfrei" auf die Straße setzten, um sich für den Weltfrieden zu engagieren, Kriminelle sein sollten. *Kaufmann*[94] schrieb z.B.: „Wenn zahlreiche integre Persönlichkeiten, darunter nicht wenige, die mit Orden, Titeln und Preisen hochdekoriert sind und öffentliches Ansehen genießen, als "Gewalttäter" bestraft werden, wiewohl sie sich nur passiv und nichtaggressiv auf der Straße niedergelassen haben und wiewohl ihnen niemand lautere Motive („Fernziele") abspricht, dann liegt es nahe, dass das Gesetz oder dass die Rechtsprechung nicht stimmt. Das sind doch samt und sonders keine typischen kriminellen Gewalttäter!" Ähnliche Gedanken waren in allen Teilen der Gesellschaft weit verbreitet.

Bei der Rechtsprechung des BVerfG spielte sicher auch eine Rolle, dass man nicht große Teile der Bevölkerung durch Strafsanktionen in eine Radikalisierung treiben, sondern dieses „grundsätzlich systemkonforme Protestpotential unserer Gesellschaft" integrieren wollte, um den sozialen Frieden zu bewahren.[95] In unpolitischen Fällen, wie z.B. der Nötigung im Straßenverkehr, fasst sich das BVerfG dann auch kürzer und sieht keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen und billigte sogar den psychosomatischen Gewaltbegriff (s.o., B. III. 2. a)).[96]

Im Ergebnis hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielleicht zur Sicherung des sozialen Friedens beigetragen (auch wenn der „vergeistigte Gewaltbegriff" erst mit dem Urteil vom 10.01.1995 aufgegeben wurde, als die Hochzeit der Sitzblockaden bereits vorbei war), allerdings hat sie auch zu einer unbefriedigenden Rechtsunsicherheit geführt, welche die Gefahr von Richterwillkür mit sich führt. *Krey* kommentierte das Urteil des BVerfG vom 10.01.1995 mit den Worten „'Hard cases make bad law', genauer: Bei hochbrisanten, besonders kontroversen Fallkonstellationen werden in Rechtsprechung und/oder Lehre vielfach Standpunkte entwickelt, die besonnener Nachprüfung nicht standhalten"[97]. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ungehorsam, 1983, S. 29 (42 f.).
93 *Asbrock*, Die Richterblockade, KJ 1987, 346.
94 *Kaufmann*, NJW 1988, 2581 (2583).
95 So *Roxin*, in: Schüler-Springorum-FS, 1993, S. 441 (455 f.).
96 BVerfG NJW 2007, 1669 f.
97 *Krey*, JR 1995, 265.